

Bauamt, 12.04.2016, 3205/3226  
600.12/600.41

An die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses

**Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/B 73 "Olper Straße" für das Gebiet östlich der Grabenstraße, südöstlich der Südstraße, südlich der Briloner Straße, westlich der Windelsbleicher Straße und den Bereich beiderseits der Olper Straße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

**-Stadtbezirk Brackwede-  
Entwurfsbeschluss**

**hier: Berichtigung der Beschlussvorlage vom 29.03.2016, Drucks.-Nr. 3010/2014-2020  
(Austausch der Seite C 5)**

Anlässlich der Beratung in der Bezirksvertretung Brackwede ist aufgefallen, dass es in der o. g. Beschlussvorlage auf Seite C 5 (Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan) zu einem redaktionellen Fehler gekommen ist, der hiermit korrigiert werden soll.

Der Fehler bezieht sich auf die Festsetzung für das MI-Gebiet: Unter den zulässigen Nutzungen müssen die Nummern 6. und 7. gestrichen werden.

Wir bitten diesen Redaktionsfehler zu entschuldigen und fügen die korrigierte Seite C 5 zum Austausch bei.

I. A.

  
Ellermann



1.6

**Mischgebiet**  
gem. § 6 BauNVO)

Allgemein zulässig sind  
(§ 6 Abs.2 BauNVO)

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Unzulässig sind  
§ 1 Abs. 5 und Abs. 6, 9 BauNVO

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten.



**Mischgebiet 1**  
gem § 6 BauNVO)

Allgemein zulässig sind

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Unzulässig sind  
§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten



**Gewerbegebiet**  
gem. § 8 BauNVO) mit Nutzungsbeschränkung auf nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe gem. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

Allgemein zulässig sind  
(§ 8 BauNVO)

Nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

# BEZIRKSVERTRETUNG BRACKWEDE

Auszug  
aus der nichtunterzeichneten Niederschrift  
der Sitzung vom 07.04.2016

---

Zu Punkt 7  
(öffentlich)

**Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/B 73 "Olper Straße" für das Gebiet östlich der Grabenstraße, südöstlich der Südstraße, südlich der Briloner Straße, westlich der Windelsbleicher Straße und den Bereich beiderseits der Olper Straße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Beratungsgrundlage:  
Drucksache: 3010/2014-2020

.....  
Frau Varchmin habe auf der Seite C5 einen redaktionellen Fehler bemerkt.  
Dort seien Tankstellen erst zulässig und im nächsten Schritt wieder unzulässig.

.....  
**Beschluss:**

1. Der Bebauungsplan Nr. I/B 73 Olper Straße für das Gebiet östlich der Grabenstraße, südöstlich der Südstraße, südlich der Briloner Straße, westlich der Windelsbleicher Straße und den Bereich beiderseits der Olper Straße wird mit der Begründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Dies ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Gemäß § 4 (2) BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Bebauungsplanes einzuholen.
4. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13a BauGB angepasst.

- mit großer Mehrheit beschlossen -

---

161 Bezirksamt Brackwede, 08.04.2016, 51-52 59

An

600.41

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung.  
i. A.

gez. Jarovic